

**Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses
Sabine Kropp**



Gleichlautend an:

Damen und Herren
Markus Gutjahr, Stellvertreter
Simone Dietzel
Sandra Gerbert
Susana Cid Jovic

Hammersbach, 12.05.2023
Rathaus: Köbler Weg 44
Telefon: 06185-180021
Privat: Langenbergheimer Str. 14
Telefon: 06185-80243

Einladung

zur 12. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses **am Donnerstag, den 25.05.2023,**
20.00 Uhr, Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Platz 1

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. Sitzung am 27.02.2023 des Haupt- und Finanzausschusses
2. Kooperationsvertrag zur Öffentlichen-Rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von Kommunal eingesammelten Andienungspflichtigen Abfällen zwischen den Kommunalen Gebietsgrenzen und dem vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen, inklusive des 1. Nachtrages
Antrag Gemeindevorstand
3. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand
4. Erlass einer neuen Abfallsatzung
Antrag Gemeindevorstand
5. Kenntnisnahme der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021
6. Verschiedenes

gez. Sabine Kropp
Vorsitzende

f.d.R.

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Beratungsfolge	Verweisung	Sitzungstermin
Gemeindevorstand		19.04.2023
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	25.05.2023
Gemeindevertretung		13.06.2023

**Kooperationsvertrag zur Öffentlichen -Rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von Kommunal eingesammelten Andienungspflichtigen Abfällen zwischen den Kommunalen Gebietsgrenzen und dem vom M-K-K zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen, inklusive des 1. Nachtrages
Antrag Gemeindevorstand**

Beschlussvorschlag:

Der Kooperationsvertrag zur Öffentlichen -Rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von Kommunal eingesammelten Andienungspflichtigen Abfällen zwischen den Kommunalen Gebietsgrenzen und dem vom M-K-K zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen, inklusive des 1. Nachtrages wird hiermit beschlossen.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des M-K-K bittet den beiliegenden 1. Nachtrag zum Kooperationsvertrag zur Öffentlichen -Rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von Kommunal eingesammelten Andienungspflichtigen Abfällen zwischen den Kommunalen Gebietsgrenzen und dem vom M-K-K zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen.

Der Anpassungsbedarf ist auf die öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und Kommunen des Main-Kinzig-Kreises zurückzuführen.

Die zuständige Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidenten Darmstadt ist der Auffassung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine Ergänzung von "§ 6 Dauer der Kooperation/Kündigung der Transportkostenvereinbarung" erforderlich ist.

Weiterhin ist der RP der Auffassung das die Beschlüsse, ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit für den Kooperationsvertrag von der Gemeindevertretung nachzuholen sind.

Deshalb muss der Vertrag und der 1. Nachtrag von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die Beschlüsse und die Auszüge aus den Protokollen sind dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main - Kinzig -Kreises umgehend vorzulegen.

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DEN TRANSPORT VON KOMMUNAL EINGESAMMELTEN
ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN ZWISCHEN DEN KOMMUNALEN
GEBIETSGRENZEN UND DEN VOM MAIN-KINZIG-KREIS ZUGEWIESENEN
ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24,
63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Kurstadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Kurstadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1,
63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am
Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

- nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt -

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1,
63633 Birstein

- nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt -

6. der Gemeinde Brachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Str.
48, 63636 Brachtal

- nachfolgend „Gemeinde Brachtal“ genannt -

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486
Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –
8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –
9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14,
63639 Flörsbachtal

– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –
10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13,
63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –
11. der Kreisstadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571
Gelnhausen

– nachfolgen „Stadt Gelnhausen“ genannt –
12. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau

– nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –
13. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44,
63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –
14. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-Platz
1, 63594 Hasselroth

– nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt –

15. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2,
63637 Jossgrund

– nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt –

16. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505
Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

17. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße
1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

18. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15,
63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

19. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

– nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt –

20. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5,
61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

21. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2,
63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

22. der Gemeinde Ronneburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9,
63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

23. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

– nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

24. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

25. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

– nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

26. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

27. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien 2. bis 27. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Nicht ausdrücklich ist in den hessischen abfallrechtlichen Vorschriften geregelt, welcher öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Transport der andienungspflichtigen Abfälle zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und den Entsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises zuständig ist. Der Main-Kinzig-Kreis hat diese Obliegenheit seit Gründung des Kreises im Jahre 1974 stets als Aufgabe begriffen, die in die Zuständigkeit des MKK fällt. Dies hätte allerdings erfordert, dass eine nennenswerte Anzahl von Umlade Stationen oder Abfall-Zwischenlager im Kreisgebiet hätte errichtet und dauerhaft betrieben werden müssen, was die Gebührenlast der kreisangehörigen Kommunen deutlich erhöht hätte.

Bereits im Jahr 1975 ist es deshalb zu einer wirtschaftlich vorzugswürdigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gekommen, wonach diese im Rahmen der von ihnen vergebenen Entsorgungsdienstleistungen auch den Weitertransport der eingesammelten andienungspflichtigen Abfälle über die eigene Gebietsgrenze hinaus bis zu den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen mit beauftragen. Der MKK hat sich im Gegenzug bereit erklärt, den auf diese Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und zugewiesene Entsorgungseinrichtungen des MKK entfallenden Transportkostenanteil gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstatten.

Nachdem im Jahr 2020 festgestellt worden ist, dass die bislang vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK geübte Erstattungspraxis direkt an die von den Kommunen beauftragten Entsorger über keine hinreichende Rechtsgrundlage verfügt, hat der MKK § 1 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung des Kreises als Rechtsgrundlage für eine Transportkostenerstattung gegenüber den Städten und Gemeinden klarstellend angepasst und entschieden, ab dem 01.01.2021 die zu erstattenden Transportkosten jeweils unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszus zahlen.

Im Zuge der gemeinsam zwischen MKK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeiteten Anforderungen für eine Umstellung der Abrechnungspraxis ist aufgefallen, dass die 1975 zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossene Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form nicht mehr auffindbar ist.

Der MKK und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind deshalb übereingekommen, die bestehende Vereinbarung erneut zu verschriftlichen und – wo aufgrund der heute allgemein gestiegenen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich – auch zu konkretisieren.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG handelt.

Die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg sind nicht Vertragspartei, weil diese über eigene bilaterale öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem MKK verfügen, die unverändert fortgelten und von dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Die Stadt Maintal ist ebenfalls nicht Vertragspartei, da der MKK für diese Kommune nicht der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 HAKrWG ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER TRANSPORTE VON ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN DURCH DIE KOMMUNEN DES MKK

- 1.1 Der MKK überträgt und die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übernehmen hiermit die Aufgabendurchführung für die Transporte andienungspflichtiger Abfälle zwischen den Gebietsgrenzen der kreisangehörigen Kommunen und den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Übertragung von abfallrechtlichen Zuständigkeiten bzw. Aufgaben damit nicht verbunden ist. Der MKK bleibt gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Transporte andienungspflichtiger Abfälle zwischen den Grenzen der kreisangehörigen Kommunen und seinen Entsorgungseinrichtungen zuständig. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden werden im Pflichtenkreis des MKK in dessen Auftrag tätig.
- 1.2 Der MKK bedient sich zur Aufgabenerfüllung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

- 2.1 Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Zusammenarbeit die folgenden Aufgaben durchführen:
- Ausschreibung und Vergabe von Transportleistungen für die Transporte gegenüber dem MKK andienungspflichtiger Abfälle über die Grenze des eigenen Gemeindegebiets hinaus bis zu den vom MKK jeweils zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen der jeweils turnusmäßig ausgeschriebenen Einsammel- und Transportleistungen;
 - rechnungstechnische Abwicklung der Transportleistungen zwischen der Grenze des Gemeindegebiets und den von MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen sowie monatliche Abrechnung gegenüber dem MKK unter Berücksichtigung der vom MKK dafür zur Verfügung gestellten Abrechnungsbeispiele.
- 2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK jeweils rechtzeitig vor Leistungsbeginn den Namen des von ihnen mit den Transporten gem. § 1.1 beauftragten Entsorgungsunternehmens sowie die Vertragslaufzeit in Textform zu benennen. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich darüber hinaus, den MKK auf Anforderung alle jeweils für die Teilleistung „Abfalltransport zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK“ erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich des abgeschlossenen Entsorgungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

§ 3 ERSTATTUNG VON TRANSPORTKOSTEN DURCH DEN MKK

- 3.1 Der MKK erstattet den vertragschließenden Städten und Gemeinden auf Nachweis (Rechnungslegung) die jeweils auf die von diesen beauftragten Transportleistungen zwischen Gemeindegrenze und vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen entfallenden Kosten nach ausgeführten Mengen (Tonnage x Transportkilometer).

Die Erstattung umfasst im Falle eines nachweislich begründeten oder rechtskräftig festgestellten Preiserhöhungsverlangens des Auftragnehmers auch den erhöhten Betrag. Macht der Auftragnehmer gegenüber einer der vertragschließenden Städte und Gemeinden, bezogen auf die vom MKK nach Satz 1 zu erstattenden Transportkosten, ein solches Preiserhöhungsverlangen geltend, so wird die jeweilige Kommune den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK in die Prüfung des Erhöhungsverlangens und in eine etwa nachfolgende streitige gerichtliche Auseinandersetzung einbinden und dem Verlangen auf Preiserhöhung nur im Einvernehmen mit dem MKK stattgeben. Das gilt auch bei Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs.

- 3.2 Die Anzahl der Transportkilometer zwischen der jeweiligen Gemeindegrenze einer kreisangehörigen Kommune und den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach Maßgabe der als **Anlage 3.2** beigefügten Entfernungskilometertabelle, die vom MKK in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erstellt und vom MKK – im Falle der Änderung von Entsorgungseinrichtungen – jeweils aktualisiert und den Kommunen bekannt gegeben wird.

- 3.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erstattung durch den MKK für jede kreisangehörige Kommune aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Form einer Gutschrift erfolgt, die monatlich vom MKK allen vertragschließenden Städten und Gemeinden überwiesen wird.

- 3.4 Die Transportkostenerstattung erfolgt als Transportkostenpauschale je Entfernungskilometer nach Maßgabe der **Anlage 3.2** wie folgt:

a) Zum 01.01.2021 noch laufende Entsorgungsverträge

Für die von den Städten und Gemeinden vor dem 01.01.2021 abgeschlossenen und über diesen Zeitpunkt hinaus laufende Entsorgungsverträge werden die beauftragten Transportleistungen zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen des MKK aufgrund der bisher vom MKK festgelegten Entfernungskilometer-Pauschale von EUR 0,76/km zzgl. MwSt. erstattet.

b) Entsorgungsverträge ab dem 01.01.2021

Für nach dem 01.01.2021 von den vertragschließenden Städten und Gemeinden abgeschlossene Entsorgungsverträge wird diejenige Entfernungskilometer-Pauschale vom MKK erstattet, die der in den von den Städten und Gemeinden durchgeführten Vergabeverfahren erfolgreiche Bieter

mit dem bezuschlagten wirtschaftlichsten Angebot angeboten hat. Die Erstattung enthält den Umsatzsteueranteil, den die Städte und Gemeinden an den erfolgreichen Bieter gezahlt haben.

Die vertragschließenden Städte und Gemeinden werden dafür Sorge tragen, dass die anzubietende Transportkilometer-Pauschale in den Wettbewerb gestellt und mit einer angemessenen Gewichtung (in der Regel: 10 %) zum Gegenstand der Angebotswertung gemacht wird (z.B.: bei 60% Preis, 30% Qualität und 10% Energieeffizienz = 6% Wertungsanteil der MKK-Transportkosten und 54 % restlicher Preis im Rahmen der 60% preisliche Wertung). Die jeweils angebotene Transportkilometer-Pauschale ist im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die Angemessenheit des Preises zu prüfen.

Die so ermittelte Entfernungskilometer-Pauschale ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Entsorgungsvertrages von der betreffenden kreisangehörigen Kommune in Textform mitzuteilen.

Sollte sich nach einer Übergangsfrist, die längstens 36 Monaten nach Vertragsbeginn beträgt, herausstellen, dass die Ermittlung der Transportkilometer-Pauschale im Wettbewerb – entweder wegen fehlenden Wettbewerbs oder aus anderen Gründen – nicht zu wirtschaftlichen Transportpreisen führt, steht dem MKK das Recht zu, für künftige von den Städten und Gemeinden abzuschließende Entsorgungsverträge einseitig eine Entfernungskilometer-Pauschale festzusetzen, die nach seiner Prüfung wirtschaftlich angemessen ist. Der MKK wird dies rechtzeitig vorher gegenüber den Städten und Gemeinden bekannt geben. Eine so festgelegte Entfernungskilometer-Pauschale ist ab der jeweils nächsten Ausschreibung von Einsammlungs- und Transportleistungen der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Laufende Entsorgungsverträge dieser Kommunen bleiben davon unberührt.

c) Sonstige Transportkilometer-Pauschalen

Sollten nach dem 01.01.2021 beauftragte Transportleistungen zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts ohne wettbewerbliches Verfahren vergeben werden, so haben die zu erstattenden Kosten den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

§ 4 ERSTATTUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN DURCH DEN MKK

- 4.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK erstattet den vertragschließenden Städten und Gemeinden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Abrechnung der Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK und dem damit zusammenhängenden

Vertragsmanagement entstehen, auf der Basis von Selbstkosten der Kommunen unter Beachtung der Maßgaben der VO PR 30/53 i. V. m. den LSP. Der pauschale Kostenanteil je Kommune beträgt EUR 650,00 p. a..

- 4.2 Die jährliche Pauschale wird im Dezember eines jeden Kalenderjahres an die vertragschließenden Städte und Gemeinden gezahlt. Die Zahlung erfolgt ebenfalls in Form einer Überweisung an die Kommunen.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass für die Erstattung der Transportkosten für Entsorgungsverträge ab dem 01.01.2021 (§ 3 Abs. 4 b) und als Nebenleistung die Erstattung der Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 1) für den Transport des andienungspflichtigen Abfalls außerhalb der Stadt-/Gemeindegrenzen im Rahmen dieser Vereinbarung Teil der hoheitlichen Entsorgungspflichten der Beteiligten ist und damit keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass die Erstattungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den Beteiligten nachträglich erstattet.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt zum 01.01.2021 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall endet der Vertrag zum Kündigungszeitpunkt zwischen allen Parteien.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 8 SONSTIGES

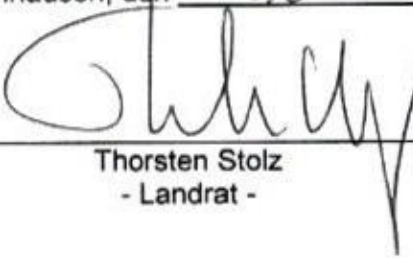
- 8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 8.3 Jede Vertragspartei wird den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung unter Vorlage des Beschlusses der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bzw. den Kreistag gem. § 26 Abs. 2 KGG schriftlich gegenüber der gem. § 35 Abs. 4 KGG zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt anzeigen.


Anlage 3.2 zum Kooperationsvertrag Transportkosten: Entfernungskilometertabelle


Abfuhr von	EVO	zur Deponie		zur KA		zur Deponie
		Hailer	Hohenzell	Langensalb.	Gründau	
Bad Orb		12,0	23,1	25,2	15,9	31,0
Bad Soden-Sal.		15,3	8,5		21,0	37,0
Biebergemünd		7,5	23,0	18,3	13,9	23,0
Birstein		21,5	19,8	28,5	27,9	37,0
Brachtal		17,8	19,0		22,2	37,0
Bruchköbel	28,3	22,3		12,8	23,4	8,5
Erlensee	24,5	16,4	49,4	4,1	14,1	4,5
Flörsbachtal		22,0	28,0	39,1	30,8	52,0
Freigericht	35,5	3,5	35,4	5,2	9,1	12,0
Gelnhausen			41,1	7,0	3,6	20,0
Großkrotzenb.	17,2	30,0		13,6	23,6	17,5
Gründau		5,0	36,4	4,8		13,5
Hamersbach		22,0		8,7	12,5	6,5
Hanau	11,9	20,0	60,0	6,6	19,4	8,0
Hasselroth	32,3	6,0	44,0	3,3	4,2	9,0
Joßgrund		21,0	24,0	37,5	30,6	45,0
Langenselbold	27,7	11,5	51,0		6,6	5,0
Linsengericht		2,4	31,5	10,4	7,6	22,0
Neuberg		12,0		4,4	15,6	
Nidderau	29,2	31,3		21,4	31,4	10,5
Niederdorfeld.	19,5	35,0		25,4	35,4	19,5
Rodenbach	27,3	13,0		2,7	13,5	11,0
Ronneburg		17,0		5,3	7,5	6,5
Schöneck	22,5	31,0	64,0	19,9	29,9	14,5
Schlüchtern		33,2		31,2	35,3	52,0
Sinntal		43,3	10,0		44,6	61,0
Steinau		23,4	3,0			44,0
Wächtersbach		15,1	20,0	22,2	17,0	27,0

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den 16.02.22


Thorsten Stolz
- Landrat -


1


Susanne Simmler
- Erste Kreisabgeordnete -

Für die Kurstadt Bad Orb:

Gelnhausen, den 18.01.2022



Roland Weiß
- Bürgermeister -



BAD ORB



Michael Kertel
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster:

Gelnhausen, den 26.01.22


Dominik Brasch
- Bürgermeister -


STADT BAD SODEN - SALMÜNSTER
20


Werner Wolf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Biebergemünd:

Gelnhausen, den 20.01.2022


Matthias Schmitt
- Bürgermeister -


GEMEINDE BIEBERGEMÜND
1


Bernhard Schum
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Birstein:

Gelnhausen, den 25.01.22



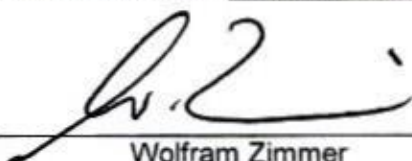
Fabian Fehl
- Bürgermeister -



Christian Götz
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Brachtal:

Gelnhausen, den 28.01.2022



Wolfram Zimmer
- Bürgermeister -



Roland Tzschietzschker
- Erster Beigeordneter -

Alexander
Fotz

Für die Stadt Bruchköbel:

Gelnhausen, den 24.01.2022



Sylvia Braun
- Bürgermeisterin -



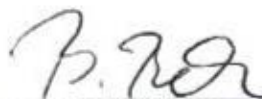
Oliver Blum
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Erlensee:

Gelnhausen, den 19.01.2022



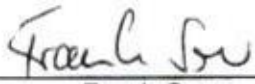
Stefan Erb
- Bürgermeister -



Birgit Behr
- Erste Stadträtin -

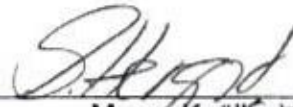
Für die Gemeinde Flörsbachtal:

Gelnhausen, den 25.01.2022



Frank Soer
- Bürgermeister -

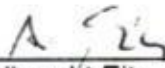




Marco Knöls
- Erster Beigeordneter -

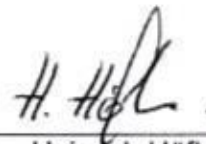
Für die Gemeinde Freigericht:

Gelnhausen, den 17.01.22



Dr. Albrecht Eitz
- Bürgermeister -





Heinrich Höfler
- Erster Beigeordneter -

Für die Kreisstadt Gelnhausen:

Gelnhausen, den 26. Jan 2022



Daniel Christian Glöckner
- Bürgermeister -

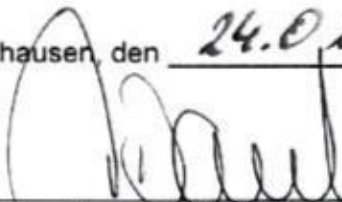




Hans-Dietrich Ullrich
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Großkrotzenburg:

Gelnhausen, den 24.01.22



Thorsten Bauroth
- Bürgermeister -

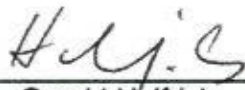




Johannes Rubach
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Gründau:

Gelnhausen, den 27.01.22



Gerald Helfrich
- Bürgermeister -





Hans Kroth
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hammersbach:

Gelnhausen, den 03/02/2022



Michael Göllner
- Bürgermeister -





Andreas Dietzel
- Erster Beigeordneter -


Für die Gemeinde Hasselroth:

Gelnhausen, den 17.01.2022



Matthias Pfeifer
- Bürgermeister -





Tanja Friedrich
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Jossgrund:

Gelnhausen, den 18. Feb. 2022



Rainer Schreiber
- Bürgermeister -





Berthold Schreiber
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Langenselbold:

Gelnhausen, den 25.01.22



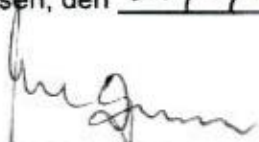
Timo Greuel
- Bürgermeister -



Benjamin Schaaf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Linsengericht:

Gelnhausen, den 24/1/22



Albert Ungermann
- Bürgermeister -



Helmuth Bluhm
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Neuberg:

Gelnhausen, den 26.1.22



Jörn Schachtner
- Bürgermeister -



Ottmar Heck
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Nidderau:

Gelnhausen, den 22.01.22



Andreas Bär
- Bürgermeister -



Rainer Vogel
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Gelnhausen, den 16.01.2022


Klaus Büttner
- Bürgermeister -



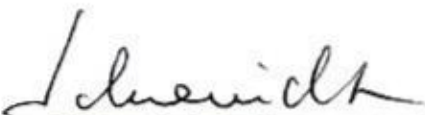

Karl Markloff
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Rodenbach

Gelnhausen, den 20.01.2022


Klaus Schejna
- Bürgermeister -




Helmut Schwindt
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Ronneburg:

Gelnhausen, den 27.01.2022


Andreas Hofmann
- Bürgermeister -




Heidrun Henz
- Erste Beigeordnete -

Für die Stadt Schlüchtern:

Gelnhausen, den 13.01.2022

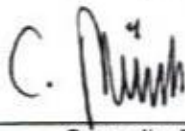

Matthias Möller
- Bürgermeister -



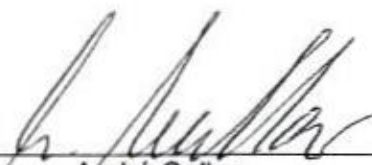

Reinhold Baier
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Schöneck:

Gelnhausen, den 20/01/22



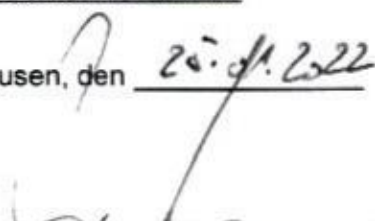
Cornelia Rück
- Bürgermeisterin -



André Collas
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Sinntal:

Gelnhausen, den 20.01.2022



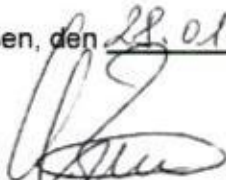
Carsten Ullrich
- Bürgermeister -



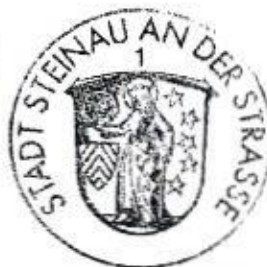
Ernst Heinbuch
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Steinau an der Straße:

Gelnhausen, den 28.01.2022



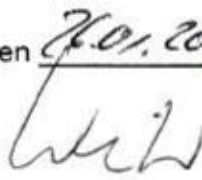
Christian Zimmermann
- Bürgermeister -



Dietmar Broj
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Wächtersbach:

Gelnhausen, den 20.01.2022



Andreas Weiher
- Bürgermeister -



Oliver Peetz
- Stadtrat -

**1. NACHTRAG
ZUM KOOPERATIONSVERTRAG UND ZUR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DEN TRANSPORT VON KOMMUNAL EINGESAMMELTEN
ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN ZWISCHEN DEN KOMMUNALEN
GEBIETSGRENZEN UND DEN VOM MAIN-KINZIG-KREIS ZUGEWIESENEN
ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Kurstadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Kurstadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

- nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt -

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein

– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal

– nachfolgend „Gemeinde Brachtal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Schulstraße 6, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal

– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

11. der Kreisstadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen

– nachfolgen „Stadt Gelnhausen“ genannt –

12. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

– nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –

13. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

14. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-Platz 1, 63594 Hasselroth

– nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt –

15. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund

– nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt –

16. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

17. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

18. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

19. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

– nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt –

20. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

21. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

22. der Gemeinde Ronneburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

23. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

– nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

24. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

25. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus, 36391 Sinntal

– nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

26. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

27. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien 2. bis 27. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Mit Datum vom 20.02.2022 haben die Beteiligten einen „Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten und andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen“ abgeschlossen. Auf Hinweis der für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 Ziffer 2 KGG zuständigen Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt hat sich vor dem Hintergrund der Vertragsdauer zur Vermeidung etwaiger Vertragsabwicklungsschwierigkeiten vorsorglich Klarstellungs- und/oder Anpassungsbedarf ergeben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten, was folgt.

§ 1 KLARSTELLEND E ERGÄNZUNG ZU § 6.4 (KÜNDIGUNG)

§ 6.4 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Eine einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung zwischen dem MKK und einem oder mehreren Beteiligten löst die Rechtsfolge des § 6.4 Satz 2 nicht aus. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt.“

§ 2 RICHTIGSTELLUNG ZU DEN BETEILIGTEN

Wie in der Präambel zu der Vereinbarung vom 20.02.2022 erläutert, sind die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg keine Beteiligten des Vertrages, weil diese über eigene bilaterale öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem MKK verfügen, die unverändert fortgelten und von der Vereinbarung vom 20.02.2022 nicht berührt werden. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde die Vereinbarung mit Datum vom 24.01.2022 irrtümlich unterzeichnet hat.

§ 3 SONSTIGES

3.1 Soweit in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 20.02.2022 unverändert fort. Änderungen dieses Nachtrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

3.2 Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrags oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Beteiligten ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01)

bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Beteiligten, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
- Landrat -

Susanne Simmler
- Erste Kreisabgeordnete -

Für die Kurstadt Bad Orb:

Gelnhausen, den _____

Tobias Weisbecker
- Bürgermeister -

Michael Kertel
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster:

Gelnhausen, den _____

Dominik Brasch
- Bürgermeister -

Werner Wolf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Biebergemünd:

Gelnhausen, den _____

Matthias Schmitt
- Bürgermeister -

Bernhard Schum
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Birstein:

Gelnhausen, den _____

Fabian Fehl
- Bürgermeister -

Christian Götz
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Brachtal:

Gelnhausen, den _____

Wolfram Zimmer
- Bürgermeister -

Alexander Potsis
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Bruchköbel:

Gelnhausen, den _____

Sylvia Braun
- Bürgermeisterin -

Oliver Blum
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Erlensee:

Gelnhausen, den _____

Stefan Erb
- Bürgermeister -

Birgit Behr
- Erste Stadträtin -

Für die Gemeinde Flörsbachtal:

Gelnhausen, den _____

Frank Soer
- Bürgermeister -

Sibylle Hergert
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Freigericht:

Gelnhausen, den _____

Dr. Albrecht Eitz
- Bürgermeister -

Heinrich Höfler
- Erster Beigeordneter -

Für die Kreisstadt Gelnhausen:

Gelnhausen, den _____

Daniel Christian Glöckner
- Bürgermeister -

Volker Rode
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Gründau:

Gelnhausen, den _____

Gerald Helfrich
- Bürgermeister -

Hans Kroth
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hammersbach:

Gelnhausen, den _____

Michael Göllner
- Bürgermeister -

Andreas Dietzel
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hasselroth:

Gelnhausen, den _____

Matthias Pfeifer
- Bürgermeister -

Tanja Friedrich
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Jossgrund:

Gelnhausen, den _____

Rainer Schreiber
- Bürgermeister -

Berthold Schreiber
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Langenselbold:

Gelnhausen, den _____

Timo Greuel
- Bürgermeister -

Benjamin Schaaf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Linsengericht:

Gelnhausen, den _____

Albert Ungermann
- Bürgermeister -

Helmut Bluhm
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Neuberg:

Gelnhausen, den _____

Jörn Schachtner
- Bürgermeister -

Ottmar Heck
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Nidderau:

Gelnhausen, den _____

Andreas Bär
- Bürgermeister -

Rainer Vogel
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Gelnhausen, den _____

Klaus Büttner
- Bürgermeister -

Karl Markloff
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Rodenbach:

Gelnhausen, den _____

Klaus Schejna
- Bürgermeister -

Helmut Schwindt
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Ronneburg:

Gelnhausen, den _____

Andreas Hofmann
- Bürgermeister -

Heidrun Henz
- Erste Beigeordnete -

Für die Stadt Schlüchtern:

Gelnhausen, den _____

Matthias Möller
- Bürgermeister -

Reinhold Baier
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Schöneck:

Gelnhausen, den _____

Cornelia Rück
- Bürgermeisterin -

André Collas
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Sinntal:

Gelnhausen, den _____

Carsten Ullrich
- Bürgermeister -

Ernst Heinbuch
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Steinau an der Straße:

Gelnhausen, den _____

Christian Zimmermann
- Bürgermeister -

Dietmar Broj
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Wächtersbach:

Gelnhausen, den _____

Andreas Weiher
- Bürgermeister -

Günter Höhn
- Erster Stadtrat -

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Beratungsfolge	Verweisung	Sitzungstermin
Gemeindevorstand		03.05.2023
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	25.05.2023
Gemeindevertretung		13.06.2023

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Hammersbach Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss 2017 wird gem. § 113 HGO beschlossen. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach wird für das Jahr 2017 gem. § 114 (1) HGO Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Prüfungen des Jahresabschlusses sind abgeschlossen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Während der Prüfung ergaben sich folgende Veränderungen wodurch sich das Ergebnis gegenüber dem vom Gemeindevorstand am 23.01.2019 festgestellten Ergebnisses verändert hat:

	Produkt-Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Soll	Haben	Erläuterungen
1.	0955301	49000001	PRAP Grabnutzungsentgelte	119,73 €	- €	Korrektur des passiven Rechnungsabgrenzungsposten - Grabnutzungsgebühr
	0955301	51100000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren (Ankauf Grabstätten)	- €	119,73 €	
2.	0435101	22700000	Forderungen aus Transferleistungen	- 2.820,00 €	- €	Storno eines Beleges, da dieser doppelt angeordnet war
	0435101	54701000	Kostenbeiträge und Aufwandsersatz	- €	- 2.820,00 €	
3.	0854101	36410012	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land KIP-Maßnahme-Pauschalmittel Straßeninstandhaltung	140,00 €	- €	Nachaktivierung der Auflösung eines Sonderpostens, Auflösung war nicht aktiviert
	0854101	54600000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	- €	140,00 €	
4.	0536504	36180000	Sonderposten aus Zuschüssen von übr. Bereichen (IM DK!!!)	1.400,00 €		Nachaktivierung der Auflösung eines Sonderpostens, Auflösung war nicht aktiviert
	0536504	54610000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich		1.400,00 €	
5.	1261101	36210000	Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land	5.000,00 €		Nachaktivierung der Auflösung eines Sonderpostens, Auflösung war nicht aktiviert
	1261101	54600000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich (Investitionspauschale)		5.000,00 €	
6.	1261101	38700000	Rückstellungen für Kreisumlage	184.200,00 €	- €	Inanspruchnahme/Auflösung RS KU
	1261101	73541000	Kreisumlage	- €	184.200,00 €	

7.	1261101	38700000	Rückstellungen für Kreisumlage	- €	267.000,00 €	Zuführung Rückstellung Kreisumlage gem. Berechnung 2017
	1261101	73541000	Kreisumlage	267.000,00 €	- €	
8.	1261101	38710000	Rückstellungen für Schulumlage	81.100,00 €	- €	Inanspruchnahme/Auflösung RS Schulumlage
	1261101	73542000	Schulumlage	- €	81.100,00 €	
9.	1261101	38710000	Rückstellungen für Schulumlage	- €	119.800,00 €	Zuführung Schulumlage 2017 gem. Berechnung
	1261101	73542000	Schulumlage	119.800,00 €	- €	
10.	1261201	34100000	Außerordentliches Ergebnis	12.327,60 €	- €	Umbuchung aoE 2017 in Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
	1261201	32600000	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	- €	12.327,60 €	
11.	1261201	34000000	Ordentliches Ergebnis	1.774.218,47 €	- €	Umbuchung oE 2017 in Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
	1261201	32500000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €	1.774.218,47 €	
12.	1261201	32600000	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	12.327,60 €	- €	Verrechnung des außerordentlichen Überschusses 2017 mit dem ordentl. Ergebnis aus Vorjahren 2010
	1261201	33101010	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2010	- €	12.327,60 €	
13.	1261201	32500000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.774.218,47 €		Verrechnung des oE 2017 mit dem ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren 2009 bis 2012
	1261201	33101009	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2009		966.000,00 €	
	1261201	33101010	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2010		35.590,77 €	
	1261201	33101011	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2011		633.400,00 €	
	1261201	33101012	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2012		139.227,70 €	

Die Veränderungen wurden in den Anhang und Rechenschaftsbericht 2017, der dieser Vorlage beigelegt ist, eingearbeitet. Weiterhin wurden an einigen Stellen textliche Anpassungen vorgenommen.

Der vorgelegte Jahresabschluss und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen. Der Rechenschaftsbericht steht lt. Schlussbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Alles in allem vermitteln der Jahresabschluss, der Anhang sowie der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hammersbach.

Weder bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 noch bei der technischen Prüfung ergaben sich nach Angabe des Amtes für Prüfung und Revision Feststellungen, die einer Entlastung des Gemeindevorstands entgegenstehen.

Als Anlage zu dieser Vorlage sind beigelegt:

- Anhang und Rechenschaftsbericht 2017
- Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision vom 10.02.2023

Kenntnisnahme der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
Aktiva			
1	Anlagevermögen	28.579.519,04	29.029.508,13
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	65.932,71	51.998,19
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	29.896,66	18.842,14
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	36.036,05	33.156,05
1.2	Sachanlagen	26.262.679,41	26.641.522,51
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.882.955,65	6.882.712,55
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.368.434,87	6.355.056,81
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	12.048.530,82	12.297.078,18
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.545,08	2.797,08
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	839.128,45	625.968,91
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	121.084,54	477.908,98
1.3	Finanzanlagen	2.250.906,92	2.335.987,43
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	948.362,45	945.422,82
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	52.524,47	48.434,61
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.250.020,00	1.342.130,00
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	4.940.738,16	4.231.048,38
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.146.045,71	1.003.904,65
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisung und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	354.122,45	428.576,92
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	539.403,40	358.089,41
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119.241,18	112.269,18
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	120.946,45	94.222,89
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	12.332,23	10.746,25
2.4	Flüssige Mittel	3.794.692,45	3.227.143,73
3	Rechnungsabgrenzungsposten	10.196,48	21.118,04
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	33.530.453,68	33.281.674,55

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
Passiva			
1	Eigenkapital	17.190.699,06	16.217.047,15
1.1	Netto-Position	13.848.219,61	13.848.219,61
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	3.342.479,45	2.368.827,54
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.055.955,34	2.094.974,17
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	286.524,11	273.853,37
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	0,00	0,00
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2	Sonderposten	7.965.053,04	8.118.866,00
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeträge	7.555.461,32	7.795.480,90
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.587.344,65	3.607.984,12
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	65.029,98	68.811,48
2.1.3	Investitionsbeiträge	3.903.086,69	4.118.685,30
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	249.591,72	243.385,10
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	160.000,00	80.000,00
3	Rückstellungen	1.486.087,61	1.444.474,06
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.225.655,00	1.174.390,00
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	146.800,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	260.432,61	123.284,06
4	Verbindlichkeiten	6.513.370,74	7.126.434,25
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.329.590,93	5.824.576,19
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	477.139,94	494.985,260
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.316.134,93	5.785.560,19
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	463.683,94	469.425,26
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	13.456,00	39.016,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	13.456,00	25.560,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	3.306,63	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236.486,81	271.537,12
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.810,11	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	941.176,26	1.030.320,94
5	Rechnungsabgrenzungsposten	375.243,23	374.853,09
	SUMME PASSIVA	33.530.453,68	33.281.674,55

Ergebnisrechnung
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich
			des Vorjahres	schrriebener	des	fortgeschriebener
			2020	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz / Ergebnis des
1	2	3	4	Haushaltsjahres	2021	Haushaltsjahres
				2021		(Sp. 5. J. Sp. 6)
				5	6	7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.737,70	261.295,00	301.898,97	-40.603,97
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.917.113,85	2.043.480,00	1.918.172,50	125.307,50
3.	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	162.994,64	177.270,00	253.248,52	-75.978,52
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	651,00	0,00	1.403,88	-1.403,88
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.573.244,40	5.816.060,00	5.871.065,64	-55.005,64
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	349.617,27	391.000,00	339.325,09	51.674,91
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.372.463,69	1.958.940,00	2.128.717,64	-169.777,64
8.	545	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen	470.023,87	460.645,00	448.814,43	11.830,57
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	258.049,77	265.502,00	267.223,53	-1.721,53
10.		Summe der ordentlichen Erträge (1 bis 9)	11.312.896,19	11.374.192,00	11.529.870,20	-155.678,20
11.	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.124.973,21	3.475.600,00	3.103.338,05	372.261,95
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	116.476,69	114.902,18	160.468,07	-45.565,89
13.	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.821.199,46	2.440.752,00	1.975.677,94	465.074,06
14.	66	Abschreibungen	1.012.877,78	969.821,38	1.090.506,80	-120.685,42
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	592.379,89	771.725,00	731.340,77	40.384,23
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.252.364,41	3.371.344,00	3.224.892,13	146.451,87
17.	72	Transferaufwendungen	134.987,17	129.000,00	120.647,20	8.352,80
18.	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.795,76	10.940,00	8.444,08	2.495,92
19.		Summe der ordentlichen Aufwendungen (11 bis 18)	10.064.054,37	11.284.084,56	10.415.315,04	868.769,52
20.		Verwaltungsergebnis (10 ./ 19)	1.248.841,82	90.107,44	1.114.555,16	-1.024.447,72
21.	56-57	Finanzerträge	19.035,89	18.510,00	20.410,28	-1.900,28
22.	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	107.389,30	144.600,00	93.984,27	50.615,73
23.		Finanzergebnis (21 ./ 22)	-88.353,41	-126.090,00	-73.573,99	-52.516,01
24.		Ordentliches Ergebnis (20 und 23)	1.160.488,41	-35.982,56	1.040.981,17	-1.076.963,73
25.	59	Außerordentliche Erträge	299.216,38	43.000,00	12.670,74	30.329,26
26.	79	Außerordentliche Aufwendungen	30.095,00	0,00	0,00	0,00
27.		Außerordentliches Ergebnis (25 ./ 26)	269.121,38	43.000,00	12.670,74	30.329,26
28.		Jahresergebnis (24 und 27)	1.429.609,79	7.017,44	1.053.651,91	-1.046.634,47

Nachrichtlich:

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis

